



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ 10. GWB-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- ▶ Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für anwaltliche und steuerberatende Berufe passiert Kabinett
- ▶ Modernisierung des Personengesellschaftsrechts demnächst in Bundestag und Bundesrat
- ▶ RegE: Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts (Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/790 „Digital Single Market“ DSM-RL) liegt vor
- ▶ Regierungsentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Bundeskabinett beschließt Änderungen des IHK-Gesetzes

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Pläne für eine Digitalsteuer: Kommission veröffentlicht Fahrplan
- ▶ EU-Binnenmarkt: EU-Kommission schlägt Aktualisierung des koordinierten Ansatzes bei Corona-Reisebeschränkungen vor
- ▶ EU veröffentlicht Text des Investitionsabkommens mit China (CAI)
- ▶ EU-Binnenmarkt: Bericht des EU-Parlaments zur Stärkung des freien Dienstleistungsverkehrs
- ▶ Bündelung unternehmensrelevanter Informationen auf europäischer Ebene durch ein einheitliches europäisches Zugangportal

Zusätzliche Newsletter

Privates Wirtschaftsrecht

10. GWB-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 14.01.2021 hat der Bundestag und am 18.01.2021 der Bundesrat die 10. GWB-Novelle (GWB-Digitalisierungsgesetz) in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung beschlossen. Sie wurde noch am selben Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die GWB-Änderungen sind damit am 19.01.2021 in Kraft getreten.

Inhaltlich ist die Neuregelung des §19 a GWB, in dem es um missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb geht, noch einmal verschärft sowie mit Beispielen ergänzt worden (u. a. zum Selbstbevorzugungsverbot, Datenverwertungsverbote). Beim Datenzugangsrecht wurde ausdrücklich aufgenommen, dass hierfür ein angemessenes Entgelt gefordert werden darf. Die Umsatzschwellen für die Fusionskontrolle in § 35 Absatz 1 Nummer 2 GWB wurden auf 50 Millionen Euro (erste Inlandsumsatzschwelle) beziehungsweise 17,5 Millionen Euro (zweite Inlandsumsatzschwelle) angehoben.

Angemessene und wirksame Compliance-Maßnahmen, und zwar auch solche, die schon vor der Zuwiderhandlung ergriffen worden sind (sog. Vortatverhalten), werden bei der Zumessung des Bußgeldes berücksichtigt (§ 81d Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 neu).

Für Streitigkeiten gegen Verfügungen des Bundeskartellamts nach § 19a GWB ist künftig der BGH in erster Instanz zuständig (§ 73 Abs. 5 GWB neu), um die Verfahren zu beschleunigen.

Ergänzend gab es einen Entschließungsantrag, wonach die Bundesregierung dem Bundestag nach vier Jahren berichten soll, wie sich die Anwendung der neuen Vorschriften zum Datenzugang bewährt hat. Insbesondere soll es darum gehen, ob die verschiedenen gelagerten Interessen beim Datenzugang angemessen gewahrt werden konnten, welche Auswirkungen der Datenzugang auf die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft hat und ob Datenschutz, Immaterialgüterrecht und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen praxistauglich berücksichtigt werden konnten. Da das aktuell auf EU-Ebene laufende Gesetzgebungsverfahren zum Digital Markets Act (DMA) ähnliche Probleme wie das GWB-Digitalisierungsgesetz angehen soll, hat die Bundesregierung darüber hinaus den Auftrag erhalten, sich mit den deutschen Erfahrungen auch dort entsprechend einzubringen. Insbesondere soll sie sich gegen Killer-Acquisitions (strategisches Aufkaufen von Wettbewerbern) und für mehr Rechtssicherheit bei Unternehmenskooperationen auch bei vertikalen Wettbewerbsverhältnissen einsetzen. Ein Jahr nach Inkrafttreten des DMA soll sie dem Bundestag über das Verhältnis zwischen DMA und den Regelungen des GWB und die Auswirkungen auf die Digitalwirtschaft berichten. Dann seien ggf. Anpassungen der nationalen Regelungen erforderlich.

Die Leseversion der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 18.01.2021 finden Sie [hier](#).

Die GWB-Änderungen sind auch schon in die elektronische Gesetzessammlung des BMJV unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html> ins GWB eingearbeitet.

Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit für anwaltliche und steuerberatende Berufe passiert Kabinett

Der [Gesetzentwurf](#) zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe ist vom Bundeskabinett beschlossen und wird demnächst in Bundestag und Bundesrat behandelt werden.

Der Gesetzentwurf soll der Anwalt- und Patentanwaltschaft sowie den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit erleichtern. Außerdem soll die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt, postulationsfähig und Bezugssubjekt berufsrechtlicher Regulierung werden. Geplant ist deshalb alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, Europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates zulässigen Rechtsform für Rechtsanwälte (vgl. 59b BRAO-E), Patentanwälte (vgl. § 52b Patentanwaltsordnung-E), Steuerberater (vgl. § 49 Steuerberatungsgesetz-E) zu öffnen. Vgl. hierzu auch § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB-E des [Regierungsentwurfs](#) für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Zudem sollen einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, sowie an die Geschäftsführer vorgesehen werden. Der umfangreiche

Regierungsentwurf enthält darüber hinaus zahlreiche weitere Änderungen des Berufsrechts.

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts demnächst in Bundestag und Bundesrat

Das Bundeskabinett hat am 20.01.2021 seinen [Regierungsentwurf](#) zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Dieser enthält – im Vergleich zu dem im November 2020 vorgelegten Referentenentwurf – nur wenige Änderungen. Bundestag und Bundesrat werden hierüber in Kürze beraten. Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2023 in Kraft treten.

Der nun vorliegende Regierungsentwurf entspricht weitgehend dem Referentenentwurf. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird die Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften (§ 705 Abs 1 BGB-E). Neben der nicht rechtsfähigen GbR (§§ 705 Abs. 2 2. Halbsatz, 740ff. BGB-E) soll es eine rechtsfähige (§ 705 Abs. 2 1. Halbsatz) sowie eine rechtsfähige, eingetragene GbR (§ 707 Abs. 1 BGB-E) geben. Soweit eine GbR Gesellschafterin einer GmbH oder Personengesellschaft werden, Anteile einer AG oder ein Grundstück erwerben will, muss sie sich im Gesellschaftsregister registrieren lassen (§ 707a Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Soweit eine GbR bereits diese Stellung erworben hat, sieht der Gesetzentwurf vor der Aufnahme von Änderungen die Registrierung der GbR vor. Alle anderen rechtsfähigen GbRs können grundsätzlich entscheiden, ob sie sich im Gesellschaftsregister registrieren, § 707 Abs. 1 BGB-E. Das Gesellschaftsregister ist – wie im Diskussions- und Referentenentwurf – nach dem Vorbild des Handelsregisters ausgestaltet und erfordert eine notarielle Beglaubigung für Anmeldungen zur Eintragung.

Darüber hinaus werden OHG und KG neu geregelt, u. a. für die freien Berufe (berufsrechtlicher Vorbehalt) geöffnet sowie die Änderung zur rechtsfähigen Personengesellschaft in zahlreichen weiteren Gesetzen nachvollzogen.

Link zu den [FAQ](#) des Bundesjustizministerium zum Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts.

RegE: Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts (Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/790 „Digital Single Market“ DSM-RL) liegt vor

Am 03.02.2021 hat sich das Kabinett auf den Regierungsentwurf zur Reform des Urheberrechts und damit auch auf die Umsetzung der europäischen DSM-RL geeinigt. Bis zuletzt war insbesondere die Umsetzung von Art. 17 der EU-Richtlinie sehr umstritten. Geregelt werden u. a. das rechtliche Verhältnis zwischen Urhebern, Internet-Plattformen und Nutzern, etwa beim Hochladen von urheberrechtlich geschützten Fotos, Artikelteilen oder Videoausschnitten.

Der Entwurf ändert das geltende deutsche Urheberrecht an einer Vielzahl von Stellen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) und im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Darüber hinaus führt er zwei neue Rechtsinstrumente ein: Zum einen kodifiziert er die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen in einem neuen Stammgesetz, dem Urheberrechts-Dienste-Anbieter-Gesetz UrhDaG (Umsetzung des Artikels 17 DSM-RL) und zum anderen führt er das Rechtsinstrument der kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Artikel 12 DSM-RL) in das VGG (§§ 51ff) ein.

Im **UrheberG** werden die Vorschriften zum Text- und Datamining in § 60d für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung angepasst. Auch der Schutz der Presseverleger wird in den §§ 87ff in Einklang mit den europäischen Vorgaben gebracht.

Der Entwurf stellt im Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (**UrhDaG**) klar, dass Upload-Plattformen (§§ 2, 3) künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, grundsätzlich urheberrechtlich verantwortlich sind und somit für die öffentliche Wiedergabe unrechtmäßiger Uploads auf Unterlassung und Schadensersatz haften (§1).

Der Entwurf definiert, für welche Plattformen (§§ 2, 3) die neue Regulierung gilt. Auch die von den Upload-Plattformen zu beachtenden Sorgfaltspflichten werden konkret gefasst. Neben der Bereichsausnahme für Startup-Unternehmen in der Gründungsphase sieht der Entwurf eine Ausnahme zugunsten von Kleinst-Plattformen vor, für die die Sicherstellung einer qualifizierten Blockierung unerlaubter Nutzungen („stay-down“), etwa durch den Einsatz von Filtertechnologien, zunächst regelmäßig einen unverhältnismäßigen Aufwand

verursachen würde,

Der Entwurf enthält zudem Bestimmungen, die dem Missbrauch der geschaffenen Mechanismen entgegenwirken.

Im Vorfeld führte die sogenannte „**Bagatellregelung/grenze**“ (§ 10), nach der das Hochladen von Ausschnitten von geschützten Texten, Videos oder Tonspuren unter bestimmten Prämissen erlaubt sein sollte, zu heftigen Diskussionen. Dies hat nun dazu geführt, dass der Umfang im Regierungsentwurf eingeschränkt wurde: Es fallen nun nur noch die Nutzung von bis zu 15 Sekunden eines Filmwerkes oder Laufbildes, bis zu 15 Sekunden Tonspur, bis zu 160 Zeichen eines Textes und bis zu 125 Kilobyte je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik unter diese „Bagatellvorschrift“.

Nun müssen sich Bundestag und Bundesrat mit den Regelungen befassen. Bis zum 06.06.2021 muss Deutschland die entsprechenden EU-Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Als Termin für das Inkrafttreten nennt der Entwurf daher den 07.06.2021.

[Hier finden Sie den Link zum Regierungsentwurf.](#)

Regierungsentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Der [Entwurf](#) eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wurde überarbeitet und am 03.02.2021 vom Bundeskabinett vorgelegt. Bundestag und Bundesrat werden sich in Kürze mit der vorgeschlagenen Reform des Stiftungsrechts befassen.

Künftig soll das Stiftungszivilrecht in §§ 80 ff. BGB abschließend enthalten sein. Neue Regelungen u. a. zu Namen, Sitz und Vermögen sind vorgesehen. Den Stiftungen soll eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf die Änderung der Stiftungssatzung, zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen ermöglicht werden. Ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung soll Transparenz schaffen. Die Eintragungen etc. zum Stiftungsregister finden sich in den §§ 82b ff. BGB-E (vgl. Artikel 3), das Stiftungsregistergesetz-E in Artikel 4 enthält Aufbau, Inhalt sowie Regelungen zur Einsichtnahme etc.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundeskabinett beschließt Änderungen des IHK-Gesetzes

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2021 den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern beschlossen. Dieses wird nun Bundesrat und Bundestag zur Beratung zugeleitet.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Pläne für eine Digitalsteuer: Kommission veröffentlicht Fahrplan

Die EU-Kommission diagnostiziert – aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft – Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Regionen der Erde und zwischen Unternehmen verschiedener Größe. Diese Verzerrungen hätten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsteilnehmer und auf das Steueraufkommen auch von Mitgliedern der Europäischen Union. Sie leitet daraus den Auftrag ab, Vorschläge für einen geänderten Regulierungs- und Besteuerungsrahmen der Internet-Wirtschaft in der EU zu machen. Außerdem komme sie einem Arbeitsauftrag der Staats- und Regierungschefs nach, die sich im Juli 2020 für eine Digitalsteuer als neues EU-Eigenmittel ausgesprochen hätten. Bereits im Juni dieses Jahrs will die Kommission einen Vorschlag vorlegen.

Ausweislich der Roadmap möchte die Kommission folgende drei Varianten einer Digitalsteuer bzw. Digitalabgabe näher untersuchen: Erstens, einen Aufschlag auf die

Körperschaftsteuer von Unternehmen, die bestimmte digitale Geschäfte in der EU abschließen. Zweitens, eine Steuer auf die genannten Aktivitäten oder, drittens, eine Steuer auf digitale Transaktionen zwischen EU-Unternehmen. Von einer Entscheidung darüber hängt auch die Wahl der Rechtsgrundlage ab (entweder Art. 113 AEUV für indirekte oder 115 AEUV für direkte Steuern). Hier kommen Sie zur Konsultationsseite; die Befragung endete allerdings bereits am 11.02.2021:
<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12836-Digital-Levy>.

EU-Binnenmarkt: EU-Kommission schlägt Aktualisierung des koordinierten Ansatzes bei Corona-Reisebeschränkungen vor

Am 25.01.2021 hat die EU-Kommission eine Aktualisierung der Empfehlungen des EU-Rates von Oktober 2020 zur Koordinierung der Corona-Reisebeschränkungen in der EU vorgeschlagen. Hierdurch sollen strengere Maßnahmen für Reisende aus Risikogebieten etabliert werden.

Grund für den Vorschlag sind die neuen Coronavirus-Varianten und die konstant hohe Zahl der Neuinfektionen in vielen Mitgliedstaaten. Aufgrund dieser Umstände soll von nicht unbedingt notwendigen Reisen ausdrücklich abgeraten werden. Gleichzeitig sollen aber Grenzschließungen der Mitgliedstaaten oder pauschale Reiseverbote vermieden werden. Für die Wirtschaft ist die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes und die Aufrechterhaltung der Lieferketten wichtig.

Die Mitteilung der Kommission finden sie hier:
[commission-proposal-amend-coordinated-approach-restrictions-free-movement-covid-19-pandemic_en.pdf](#)

EU veröffentlicht Text des Investitionsabkommens mit China (CAI)

Nach dem Verhandlungsdurchbruch am 30.12.2020 für das zukünftige EU-China Investitionsabkommen (CAI) hat nun die EU am 22.01.2021 den vorläufigen Text des Abkommens veröffentlicht.

Weitere Anhänge zum Abkommen sollen der Öffentlichkeit im Februar 2021 zugänglich gemacht werden. Der Wortlaut des Comprehensive Agreement on Investment, wie es im englischen Original heißt, wird über die nächsten Monate finalisiert und juristisch überprüft, bevor der Ratifizierungsprozess beginnen kann. Frühestens nächstes Jahr (2022) könnte das Abkommen mit der Unterzeichnung in Kraft treten.

Den Link zu den Dokumenten und weitere Informationen finden Sie hier:
<https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2237>

EU-Binnenmarkt: Bericht des EU-Parlaments zur Stärkung des freien Dienstleistungsverkehrs

Am 20.01.2021 hat das Plenum des Europäischen Parlaments einen Bericht zur Förderung der Dienstleistungsfreiheit verabschiedet. Hierbei unterbreitet es der Kommission verschiedene Vorschläge, um Probleme und Hindernisse im Dienstleistungsbinnenmarkt zukünftig zu beseitigen.

Der Løkkegaard-Bericht mit dem Titel „Stärkung des Binnenmarktes: Die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs“ fordert die Schaffung eines einheitlichen Marktes für Dienstleistungen in Europa, der Wachstum und Opportunitäten für die Wirtschaft ermöglichen soll. Studien zufolge könnten sich potenzielle Gewinne im Zusammenhang mit der Vertiefung des Dienstleistungsbinnenmarktes durch eine wirksame Umsetzung und bessere Harmonisierung relevanter Vorschriften auf potenziell bis zu 297 Milliarden EUR belaufen.

Es sollen demnach insbesondere bürokratische und administrative Hindernisse für Dienstleistungserbringer abgebaut werden.

Die Kommission soll am 17.03.2021 einen Bericht zum Binnenmarkt vorlegen, der auch Initiativen im Bereich der Dienstleistungsfreiheit enthalten soll. Im Arbeitsprogramm 2021 der EU-Kommission wurden die Vorschläge zur E-Dienstleistungskarte und Notifizierung unter der Dienstleistungsrichtlinie zurückgezogen. Die Kommission hat aber festgestellt,

dass die gleichen bürokratischen Probleme wie vorher bestehen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit der verabschiedete Bericht des EU-Parlaments Einfluss auf die Entscheidungen der Kommission haben wird.

Der Berichtentwurf über „Die Stärkung des Binnenmarkts: Die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs“ (2020/2020 (INI)) von MdEP Morten Løkkegaard von der Fraktion Renew Europe finden Sie unter diesem [Link](#).

Bündelung unternehmensrelevanter Informationen auf europäischer Ebene durch ein einheitliches europäisches Zugangsportal

Die EU-Kommission (vgl. auch [Roadmap](#)) erwägt eine Bündelung von bereits in verschiedenen Registern bzw. Datenbanken offengelegten unternehmensbezogenen finanziellen und nicht finanziellen Informationen durch ein einheitliches europäisches Zugangsportal (European Single Access Point/ESAP). Ziel ist es, den Zugang zu Unternehmensinformationen zu verbessern, einschließlich der Informationen von KMU. Damit sollen Investoren für Unternehmen gewonnen und deren Zugang zu Unternehmensinformationen erleichtert werden. Formate und Informationen, die Unternehmen offenlegen, sollen harmonisiert und standardisiert werden, damit diese leichter gefunden, verglichen und analysiert werden können. Maschinenlesbare Daten sollen zudem durch den Einsatz künstlicher Intelligenz besser genutzt werden können. Dieses Ziel soll durch eine europäische Richtlinie/Verordnung erreicht werden. Eine aktuelle Konsultation widmet sich den verschiedenen Fragen dieses künftigen einheitlichen europäischen Zugangsportals. Eine Teilnahme an der Konsultation ist bis zum 03.03.2021 unter folgendem Link möglich: https://ec.europa.eu/info/consultations/finance-2021-european-single-access-point_de.